

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



REGLEMENT
UEBER DAS
FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

Stand 17.06.2005
Pdf-Version

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Grundsatz

§ 1 Gleichstellung der Geschlechter	3
-------------------------------------	---

2 Aufsicht

§ 2 Zuständigkeit	3
-------------------	---

3 Organisation

§ 3 Bestattungswesen, Gräberkontrolle	3
§ 4 Meldepflicht	4
§ 5 Zivilstandsamt, Bescheinigung	4
§ 6 Fristen	4
§ 7 Aufbahrung	4
§ 8 Bestattungsort	4
§ 9 Bestattung auswärts	4
§ 10 Ueberführung der Leiche	5
§ 11 Kirchliche Beerdigungsfeier	5

4 Bestattungen

§ 12 Bestattungszeiten	5
§ 13 Grabgeläute	5
§ 14 Bestattungsart	5

5 Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten	5
§ 16 Reihenfolge der Gräber	6
§ 17 Masse der Gräber, Materialien für Särge und Urnen	6
§ 18 Anzahl Bestattungen pro Grab, Erdbestattung	6
§ 19 Anzahl Bestattungen pro Grab, Urnenbestattung	6
§ 20 Familiengräber, Vertrag	7
§ 21 Familiengräber, Vertragsverlängerung	7
§ 22 Familiengräber, Rücktritt vom Vertrag	7
§ 23 Familiengräber, Beisetzungsberechtigung	7
§ 24 Familiengräber, Vorzeitige Aufhebung	8
§ 25 namenloses Gemeinschaftsgrab und Gemeinschaftsgrab Seelenblatt	8
§ 26 Anpflanzungen	8
§ 27 Grabeinfassungen	8
§ 28 Grabunterhalt	8
§ 29 Fehlender Unterhalt	9
§ 30 Grabesruhe	9
§ 31 Aufhebung von Grabstätten	9

6 Grabmale

§ 32 Anbringungspflicht	9
§ 33 Anforderungen, Masse der Grabmale	9
§ 34 Bewilligungspflicht	10
§ 35 Zeitpunkt der Setzung	10
§ 36 Holzkreuze	10

7 Gemeinsame Bestimmungen

§ 37 Haftungsbeschränkung	10
§ 38 Leistungen der Gemeinde	11
§ 39 Gebührentarif	11
§ 40 Unvorhergesehene Fälle	11
§ 41 Zutritt zum Friedhof	11
§ 42 Verbote	11

8 Strafbestimmungen

§ 43 Straftatbestände

11

9 Schlussbestimmungen

§ 44 Beschwerde

12

§ 45 Inkrafttreten

12

Anhang

Anhang 1: Vertrag über die Abgabe eines Familiengrabes auf dem Friedhof Lohn-Ammannsegg

13

Anhang 2: Gebührentarif

15

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

- gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969, auf § 56 lit a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 und auf § 59 lit a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg vom 6.5.1997 -

beschliesst:

1 Grundsatz

§ 1

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Gleichstellung der Geschlechter

2 Aufsicht

§ 2

¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat.

Zuständigkeit

² Die Aufsicht über den Friedhof führt der Ressortchef Friedhof- und Bestattungswesen.

3 Organisation

§ 3

Das Bestattungswesen ist der Gemeindeverwaltung übertragen. Diese hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

Bestattungswesen

- Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- Anordnung und Kontrolle der Bestattungen
- Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Zuteilung der Grabstellen
- Verhandlungen mit den Angehörigen des Verstorbenen oder mit deren Vertretern (Bestattungsunternehmen usw)
- Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungswesen
- Rechnungsführung für den Friedhof

² Die Gemeindeverwaltung führt eine chronologische Gräberkontrolle, in der alle bestatteten Personen mit Name, Vorname, Vatersname, Alter, Heimat, Bezeichnung der Friedhofabteilung und Nummer des Grabes einzutragen sind.

Gräberkontrolle

³ Im weiteren ist die genaue Adresse der für die Pflege und den Unterhalt des Grabes verantwortlichen Person festzuhalten.

§ 4

Die Pflicht, einen Todesfall zu melden, richtet sich nach ZGB und Zivilstandsverordnung.	Meldepflicht
§ 5	
Die anzeigende Person erhält vom Zivilstandsbeamten eine Bescheinigung über den Eintrag im Totenregister, die raschmöglichst der Gemeindeverwaltung Lohn-Ammannsegg abzugeben ist. Auf Grund dieser Bescheinigung erteilt die Gemeindeverwaltung die Genehmigung zur Bestattung und setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen deren Zeitpunkt und Art fest.	Zivilstandsamt Bescheinigung
§ 6	
¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht früher als 3 Tage oder später als 4 Tage nach dem Ableben erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen gestatten.	Fristen
² Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf einen Samstag, erfolgt die Beerdigung am nächstfolgenden Werktag.	
§ 7	
Die Aufbahrung verstorbener Personen hat in der Regel innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in einer Friedhof- oder Aufbahrungshalle zu erfolgen.	Aufbahrung
§ 8	
Auf dem Friedhof in Lohn-Ammannsegg werden beerdigt:	Bestattungsort
¹ - Verstorbene und tot geborene Gemeindeangehörige. Für nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat tot geborene Kinder kann eine eigene Grabstätte beansprucht werden. - Im Gemeindegebiet aufgefundene unbekannte Leichen	
² Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können, auf begründetes Gesuch hin und gegen Gebühr gemäss Gebührentarif und Erstattung aller anfallenden Kosten, in der Friedhofhalle Biberist aufgebahrt und in Lohn-Ammannsegg bestattet werden. Für die Behandlung der Gesuche ist die Gemeindeverwaltung zuständig.	
§ 9	
Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung auf einem auswärtigen Friedhof erfolgen, sofern die Behörde der betreffenden Gemeinde dies bewilligt hat und die Kosten durch die Angehörigen übernommen werden.	Bestattung auswärts
§ 10	

Die Angehörigen haben ein Bestattungsunternehmen mit der Ueberführung der Leiche vom Aufbahrungsort zum Friedhof zu beauftragen. Ueberführung der Leiche

§ 11

Eine kirchliche Beerdigungsfeier wird von den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt organisiert. Vor der Bestattung ist diesem die zivilstandsamtliche Bescheinigung über den Eintrag im Todesregister zuzustellen. Kirchliche Beerdigungsfeier

4 Bestattungen

§ 12

¹ Die Bestattungen finden in der Regel montags - freitags zwischen 08.00 - 11.00 und 13.00 - 16.00 Uhr statt. Bestattungszeiten

² Die Gemeindeverwaltung setzt die Bestattungszeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt fest.

³ In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Gemeindeverwaltung ist eine Bestattung am Samstagvormittag möglich.

§ 13

Das zuständige Pfarramt organisiert zu jeder Bestattung das Grabgeläute. Grabgeläute

§ 14

Wird nicht ausdrücklich eine Erdbestattung gewünscht, ist eine Kremation vorzunehmen. Bestattungsart

5 Grabstätten

§ 15

¹ Die Grabstätte soll zu einem harmonischen, ruhigen Bild des Friedhofes beitragen. Arten der Grabstätten

² Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:
 a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche über 10 Jahren
 b) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren
 c) Familiengräber
 d) Urnengräber mit wahlweise 10- oder 20-jähriger Ruhezeit

- e) namenloses Gemeinschaftsgrab
 f) Gemeinschaftsgrab Seelenblatt 20-jährige Ruhezeit

§ 16

¹ Die Reihengräber und jene des Gemeinschaftsgrabes Seelenblatt sind innerhalb der einzelnen Abteilungen fortlaufend anzulegen.

Reihenfolge der
Gräber

² Die Belegung der Gräber richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anzeige der Bestattung bei der Gemeindeverwaltung. Finden am gleichen Tag mehrere Bestattungen statt, so richtet sich die Belegung nach dem Bestattungszeitpunkt.

³ Die Zuteilung der Familiengräber richtet sich nach dem Datum des Kaufabschlusses.

⁴ Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung gestattet werden, so z.B. wenn in der gleichen Familie kurz nacheinander Todesfälle eintreten oder wenn für ein Familiengrab ein bestimmter Platz gewünscht wird.

§ 17

Es gelten folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber für Erwachsene	180 cm	80 cm	150 cm
Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren	110 cm	60 cm	120 cm
Familiengräber	180 cm	180 cm	150 cm
Urnengräber	80 cm	60 cm	60 cm

Masse der
Gräber, Materia-
lien für Särge
und Urnen

Für die Erdbestattung sind Särge aus weichen Holzarten oder anderen vergänglichen Materialien zu verwenden. Die Urnen müssen vergänglich und unglasiert sein.

§ 18

In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Daneben können aber, soweit der Raum es zulässt, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Innerhalb von 3 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit ist die Beisetzung weiterer Urnen nicht mehr zulässig. In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung für die Beisetzung von Urnen Sonderregelungen vereinbaren.

Anzahl
Bestattungen pro
Grab:
Erdbestattung

§ 19

In einem Urnengrab dürfen, soweit der Raum es zulässt, mehrere Urnen beigesetzt werden. Innerhalb von 3 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit ist die Beisetzung weiterer Urnen nicht mehr zulässig. In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung für die Beisetzung von Urnen Sonderregelungen vereinbaren.

Urnbestattung

§ 20

Auf dem Friedhof werden Familiengräber zur Verfügung gestellt, solange es die Platzverhältnisse gestatten. Gesuche für Familiengräber sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst diese mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag gemäss Anhang I ab.

Familiengräber:
Vertrag

§ 21

¹ Solange es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof gestatten, kann der Vertrag gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

Vertrags-
verlängerung

² Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes für eine Erdbestattung ist nur gestattet, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe entsprechend verlängert werden kann. Solange es die Platzverhältnisse gestatten, können mehrere Urnen beigesetzt werden.

³ Wird der Vertrag nicht verlängert, so dürfen in den letzten 20 Jahren vor dessen Ablauf keine Erdbestattungen mehr erfolgen und in den letzten 3 Jahren keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴ In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung für die Beisetzung Sonderregelungen vereinbaren.

§ 22

¹ Tritt ein Vertragspartner der Einwohnergemeinde vor Benützung des Familiengrabes aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurück, ist die bezahlte Gebühr pro rata temporis zurückzuerstatten.

Rücktritt vom
Vertrag

² Wird ein benütztes Grab trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht gepflegt, kann der Vertrag durch die Einwohnergemeinde aufgelöst werden. Ueber ein solches Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren ohne Rückerstattung der Gebühr verfügt.

§ 23

¹ In Familiengrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Angehörigen und der Gemeindeverwaltung.

Beisetzungs-
berechtigung

² Als Angehörige gelten:

- a) Die Ehegatten
- b) Die Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie die Adoptivkinder und deren Ehegatten
- c) Die Geschwister. Diese können indessen die Zustimmung nur erteilen, wenn Angehörige nach lit b) fehlen.

§ 24

Wird der Friedhof vor Ablauf des Vertrages aufgehoben oder wesentlich verändert, hat die Einwohnergemeinde für die restliche Zeit eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen.

Vorzeitige
Aufhebung

§ 25

¹ Im namenlosen Gemeinschaftsgrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen gemeinsamen Platz erlaubt. Grabmale oder Platten sind nicht gestattet.

namenloses Ge-
meinschaftsgrab
und Gemein-
schaftsgrab See-
lenblatt

² Im Gemeinschaftsgrab Seelenblatt dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Die Grösse der Seelenblätter und deren Reihenfolge sind gegeben. Für die Bestattung von Kindern sind kleine Seelenblätter vorgesehen. Auf den Seelenblättern werden lediglich Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen eingraviert.

³ Die Angehörigen haben die Möglichkeit nicht störende persönliche Gegenstände, auf dem dafür vorgesehenen Grünstreifen direkt unterhalb des Seelenblattes zu stellen oder zu legen. Anpflanzungen sind unzulässig.

⁴ Die Einwohnergemeinde besorgt den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes.

§ 26

Anpflanzungen der Reihen- und Familiengräber sind nur auf dem vorgesehenen Platz in der maximalen Höhe von 80 cm gestattet. Der Friedhofbetreuer ist berechtigt, Pflanzen, die diese Masse überschreiten, zurückzuschneiden. Gitterrostanfällige Wacholderarten dürfen nicht gepflanzt werden.

Anpflanzungen

§ 27

Die Einwohnergemeinde besorgt und unterhält auf Wunsch der Angehörigen die Grabeinfassungen auf ihre Kosten.

Grabein-
fassungen

§ 28

¹ Die Hinterbliebenen melden der Gemeindeverwaltung die genaue Adresse der für Pflege und Unterhalt des Grabes verantwortlichen Person.

Grabunterhalt

² Die Angehörigen in gerader Linie sind verpflichtet, die Gräber und Grabmale ordnungsgemäss zu unterhalten.

³ Die Gemeindeverwaltung fordert die Angehörigen nötigenfalls schriftlich zur Behebung von Mängeln auf. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, werden diese auf Kosten der Angehörigen durch die Einwohnergemeinde behoben.

§ 29

Gräber, die weder von Angehörigen noch von Dritten unterhalten werden, sind vom Friedhofbetreuer von Unkraut sauber zu halten und in einfacher Weise zu schmücken. Sofern Angehörige vorhanden sind, kann die Gemeinde diesen die Kosten auferlegen.

Fehlender
Unterhalt

§ 30

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre. Im gleichen Grab beigesetzte Urnen verlängern die Grabesruhe nicht.

Grabesruhe

² In Urnengräbern beträgt die Ruhezeit 10 resp. 20 Jahre.

§ 31

Die Aufhebung von Grabstätten wird im Amtsanzeiger und bei den entsprechenden Grabfeldern unter Ansetzung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Entfernen von Grabmalen und Grabschmuck bekanntgegeben. Ueber von den Angehörigen nicht beanspruchte Grabmale oder Grabschmuck verfügt die Gemeindeverwaltung.

Aufhebung
von Grabstätten

6 Grabmale

§ 32

Jedes Grab ist auf Kosten der Angehörigen mit einem Grabmal zu versehen. Dieses hat den Vornamen, Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr zu tragen.

Anbringungs-
pflicht

§ 33

¹ Grabmale müssen sich harmonisch in die Anlage einfügen, gut fundamentiert und in der rückwärtigen Front auf eine Linie ausgerichtet sein.

Anforderungen

² Bei jeder zusätzlichen Beisetzung ist die Inschrift zu ergänzen.

³ Eigentliche Grabdenkmale sind nicht zulässig.

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

⁶ aufgehoben

⁷ Zulässig sind folgende maximalen Masse (in cm):

Masse der
Grabmale

	Höhe	10 Breite	Tiefe	Tiefe/Höhe des Sockels
Erwachsenengräber	110	50	25	40/20
Familiengräber	110	100	25	70/30
Urnengräber	80	50	20	-
Kindergräber	60	45	20	25/10

§ 34

¹ Die Setzung von Grabmalen darf nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Diesem ist rechtzeitig vor Beginn der Ausführungsarbeiten eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 einzureichen, unter Angabe des Werkstoffes und der Bearbeitungsweise, der Beschriftung, sowie des Namens des Herstellers. Bewilligungspflichtig sind auch spätere Änderungen.

Bewilligungs-
pflicht

² Wird ein Grabmal ohne Bewilligung oder nicht der Bewilligung entsprechend aufgestellt, kann die Gemeindeverwaltung verfügen, dass es wieder entfernt wird. Kommen die Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, wird das Grabmal auf ihre Kosten durch die Einwohnergemeinde entfernt.

§ 35

¹ Ausser bei Urnengräbern dürfen die Grabmale erst nach einer Wartezeit von 9 Monaten gesetzt werden.

Zeitpunkt der
Setzung

² Die Gemeindeverwaltung ist mindestens 2 Tage vor dem Setzen der Grabmale zu benachrichtigen.

³ Grabmale dürfen nur an Werktagen gesetzt werden.

§ 36

Holzkreuze sind als vorübergehende Massnahme gestattet. Sie sind in der gleichen Linie wie die Grabmale aufzustellen.

Holzkreuze

7 Gemeinsame Bestimmungen

§ 37

Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an den Grabmalen, Einfassungen und Pflanzungen durch Zufall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Haftungs-
beschränkung

§ 38

Die Einwohnergemeinde übernimmt folgende Kosten:

- a) Benützung der Leichenhalle Biberist
- b) Begräbnisläuten
- c) Zurverfügungstellung des Grabplatzes (Familiengräber gemäss Gebührentarif)
- d) Oeffnen und Schliessen des Grabes
- e) Setzen und Unterhalt der Grabeinfassungen gemäss § 27

Leistungen
der Gemeinde

§ 39

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für das Bestattungswesen.

Gebührentarif

§ 40

In diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle werden vom der Gemeindeverwaltung erledigt.

Unvorhergesehene Fälle

§ 41

Der Friedhof steht allen Besuchern offen. Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Zutritt zum
Friedhof

§ 42

¹ Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabmallieferanten, des Werkhofes und der Bestattungsunternehmer.

Verbote

² Hunde dürfen auf dem Friedhof nicht mitgeführt werden.

³ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken und Entfernen von Pflanzen oder andern beweglichen Gegenständen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

8 Strafbestimmungen

§ 43

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden, sofern kein mit einer schwereren Strafe bedrohter Tatbestand vorliegt, mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

Straftatbestände

² Die Bussen fliessen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zu.

9 Schlussbestimmungen

§ 44

Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Beschwerde

§ 45

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten werden das Friedhofreglement der Friedhofgemeinde Lohn-Ammannsegg vom 30. April 1974 und alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 94010 vom 19. August 1994 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:
W. Keller

Der Gemeindeschreiber:
E. Zäh

§ 43 durch das Departement des Innern mit Verfügung Nr. 3 vom 24. April 1995 genehmigt.

Namens des Departements des Innern
P. Hard, Vorsteher Kant. Gemeindeamt

Abänderung der §§ 5 Abs.1, 6 Abs. 2, 9, 10, 19, 20, 26, 27, 28, 29, 32 Abs. 4, 5, 6 und 7, und 35 von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 98009 vom 14. Dezember 1998 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:
W. Keller

Der Gemeindeschreiber:
E. Zäh

Gemäss Schreiben des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1999 ist eine Genehmigung der Abänderungen durch die kantonalen Instanzen nicht notwendig.

sig. André Grolimund, Leiter Gemeinden

Abänderungen der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 2, 12 Abs. 3, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 + 4, 17, 18, 19, 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 25, 26, 31, 32, 34, 40, 44 von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 05002 vom 17. Juni 2005 beschlossen.

Der Gemeindepräsident
A. Dällenbach

Der Gemeindeschreiber
M. Jost

Gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit des Kantons Solothurn vom 27. Mai 2005 ist eine Genehmigung der Abänderungen durch die kantonalen Instanzen nicht notwendig.

Vertrag

über die Abgabe eines Familiengrabes auf dem Friedhof Lohn-Ammannsegg

Zwischen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

und

.....
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

wird folgender Vertrag über die Benützung der Grabstätte Nr. auf dem Friedhof Lohn-Ammannsegg abgeschlossen:

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den besonderen Bestimmungen des Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg über Familiengräber (§§ 20 - 24). Anwendbar sind auch alle übrigen Vorschriften des Friedhofreglementes.
2. Für die Benützung des von der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zur Verfügung gestellten Grabplatzes hat der Vertragspartner die in der Gebührenordnung des Gemeinderates vorgesehene Entschädigung zu bezahlen.

Diese beträgt für die Vertragsdauer von 40 Jahren Fr. (in Worten: Franken).

Die Entschädigung ist fällig bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerung. Massgebend für die Berechnung der Gebühr ist der letzte Wohnsitz des Verstorbenen resp. der Wohnsitz des Vertragspartners bei Vertragsverlängerungen.

3. Der Vertrag kann durch Erbfolge übertragen werden. Für die Uebertragung des Benützungrechtes auf andere Personen als den Ehegatten und die direkten Nachkommen des Vertragspartners ist die Zustimmung des Ressortchefs Friedhof- und Bestattungswesen erforderlich.
4. Die Uebertragung des Vertrages kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch durch Rechtsgeschäft erfolgen. Stimmt die Gemeindeverwaltung der Uebertragung auf einen Dritten nicht zu, so erfolgt bei Rückübertragung des Familiengrabes auf die Einwohnergemeinde Rückerstattung der vom Vertragspartner bezahlten Gebühr pro rata temporis.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm überlassene Grabstätte zu bepflanzen. Im weiteren verpflichtet sich der Vertragspartner, die Grabstätte jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen. Diese Verpflichtung besteht auch in unbeschränktem Mass, wenn der Grabplatz nur teilweise als Familiengrab Verwendung gefunden hat.

Bei Erdbestattungen gehen die Mehrkosten für die Lagerung des Aushubs zu Lasten des Vertragspartners.

6. Werden die Verpflichtungen gemäss Ziff. 5 Abs. 1 vom Vertragspartner nicht erfüllt, so steht der Einwohnergemeinde das Recht zu, nach Massgabe von § 22 des Friedhof-reglementes sofort vom Vertrag zurückzutreten und über den Grabplatz weiter zu verfügen. Nach Ablauf oder Auflösung des Vertragsverhältnisses sind Grabmal und Bepflanzung auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen.
7. Sollte der Gemeinderat beschliessen, den Friedhof aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass das Familiengrab aufgehoben werden müsste, ist die Einwohnergemeinde berechtigt und verpflichtet, für den Rest der Vertragsdauer eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen.
8. Weitergehende Ansprüche stehen dem Vertragspartner nicht zu.

4573 Lohn-Ammannsegg,

Der Vertragspartner:

**EINWOHNERGEMEINDE
LOHN-AMMANNSEGG**

.....

.....

Beilagen:

- Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg
- Planauszug Friedhof Lohn-Ammannsegg

Gebührentarif für das Bestattungswesen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg – gestützt auf § 39 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg –

beschliesst:

I.

Für das Bestattungswesen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Kauf von Gräbern für Auswärtige	
	a) Reihengrab für Erwachsene	CHF 390.—
	b) Reihengrab für Kinder	CHF 250.—
	c) Urnengrab	CHF 250.—
2.	Kauf von Familiengräbern	
	a) für Ortsansässige	CHF 1'990.—
	b) für Auswärtige	CHF 3'970.—
	c) Vertragsverlängerung von 10 Jahren	20 %
3.	Bestattung von Auswärtigen	
	a) Erdbestattung für Erwachsene	CHF 550.—
	b) Erdbestattung für Kinder	CHF 330.—
	c) Urnenbestattung in einem Reihengrab	CHF 90.—
	d) Urnenbestattung im namenlosen Gemeinschaftsgrab	CHF 60.—
	e) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab Seelenblatt (inkl. Grabmal)	CHF 600.—
4.	Bestattung von Ortsansässigen	
	a) im namenlosen Gemeinschaftsgrab	CHF 0.—
	b) im Gemeinschaftsgrab Seelenblatt (inkl. Grabmal)	CHF 500.—

Index November 2004: 110,7 Punkte.

Für Ortsansässige werden die Gebühren von der Einwohnergemeinde übernommen (ausgenommen Familiengräber und Gemeinschaftsgrab Seelenblatt).

II.

Indexierung

Alle Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 110,7 Punkten (Basis Mai 1993 = 100). Der Gemeinderat beschliesst jährlich aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise, ob und in welchem Ausmass die Entschädigungen der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Novemberindex.

Basis für die Gebühren im Bestattungswesen:

1.	Kauf von Gräbern für Auswärtige	
	a) Reihengrab für Erwachsene	CHF 390.—
	b) Reihengrab für Kinder	CHF 250.—
	c) Urnengrab	CHF 250.—
2.	Kauf von Familiengräbern	
	a) für Ortsansässige	CHF 1'990.—
	b) für Auswärtige	CHF 3'970.—
	c) Vertragsverlängerung von 10 Jahren	20 %
3.	Bestattung von Auswärtigen	
	a) Erdbestattung für Erwachsene	CHF 550.—
	b) Erdbestattung für Kinder	CHF 330.—
	c) Urnenbestattung in einem Reihengrab	CHF 90.—
	d) Urnenbestattung im namenlosen Gemeinschaftsgrab	CHF 60.—
	e) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab Seelenblatt (inkl. Grabmal)	CHF 600.—
5.	Bestattung von Ortsansässigen	
	a) im namenlosen Gemeinschaftsgrab	CHF 0.—
	b) im Gemeinschaftsgrab Seelenblatt (inkl. Grabmal)	CHF 500.—